

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Corporate Governance bei Vossloh

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird. Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die Vossloh AG entsprach und wird den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit einer Ausnahme entsprechen:

Der Empfehlung Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 wird ab dem 1. Juli 2014 entsprochen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab diesem Zeitpunkt ausschließlich eine Festvergütung; die auf den Jahresgewinn bezogene variable Vergütungskomponente entfällt.

Werdohl, im September 2014
Vossloh Aktiengesellschaft

Der Vorstand / Der Aufsichtsrat